



# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

**Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien**

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

---

**Jahrgang 2003**

Ausgegeben am 17. Juni 2003

**21. Stück**

---

### *INHALT*

**Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA**

- 62. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 (MOE-Staaten)**
- 63. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003**
- 64. INFORMATION – Gefrorenes Saumfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**
- 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**
- 66. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch für das 2. Halbjahr 2003**
- 67. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003**
- 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**



**Nr. 62**  
**INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen**  
**für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 (MOE-Staaten)**

GZ: II/7/21/17.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh, Simmentaler Fleckvieh und Pinzgauer der KN-Codes ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69 aus bestimmten Drittländern (MOE-Staaten) mit einem Zollsatz von 6 % für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004.

**1. Ausschreibungsmenge**

Zur Verteilung kommen **7.000 Stück**. Diese Menge wird in folgende Gruppen aufgeteilt:

- 1.1. **70% = 4.900 Stück** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen **01. Juli 2000 und 30. Juni 2003** im Rahmen der genannten Verordnung (EG) Nr. 1143/98 Tiere eingeführt haben.
- 1.2. **30% = 2.100 Stück** für Einführer, die nachweisen können, dass sie im Zeitraum zwischen **01. Juli 2002 und 30. Juni 2003** mindestens **75 Stück** lebende Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt haben.

**2. Antragsvoraussetzungen**

- 2.1. Ein Antrag auf Einfuhrrechte kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 2.2. Ein Antragsteller kann einen Antrag auf Einfuhrrechte nur stellen, wenn er mit Stichtag 01. Juli 2003 im Rindfleischsektor tätig ist.
- 2.3. Der Antrag auf Einfuhrrechte gemäß Pkt. 1.2. muss mindestens für 15 Tiere und kann höchstens für eine Gesamtmenge von 50 Tieren gestellt werden.
- 2.4. Dem Antrag sind als Nachweis gemäß Pkt. 1.1. und 1.2. ausschließlich die von den Zollbehörden bestätigten Einfuhrzolldokumente im Original sowie in Kopie anzuschließen (für die Nachweise gem. Pkt. 1.1. sind nur jene Zolldokumente beizubringen die bei der AMA bis dato noch nicht vorliegen).

**3. Beantragung der Einfuhrrechte**

- 3.1. **Bis zum 10. Juli 2003** müssen die Anträge gemäß Anlage 1 oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 3,00 je Stück zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.
- 3.3. Ein Einfuhrrecht kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 62. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 (MOE-Staaten)

---

- 3.4. Es kann nur ein Antrag gestellt werden, der sich nur auf einen der beiden Teile des Zollkontingentes (1.1. oder 1.2.) beziehen darf. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.5. Die Kommission entscheidet bei den Einführern gemäß Pkt. 1.1. über die zu akzeptierenden Einfuhranträge eventuell mittels eines einheitlichen Kürzungsfaktors.
- 3.6. Werden bei den Einführern gemäß Pkt. 1.2. Anträge für größere Mengen gestellt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest. Hat eine solche Kürzung zur Folge, dass sich die beantragte Menge auf weniger als 15 Tiere verringert, so bestimmt das Los über die Zuteilung von jeweils 15 Tieren. Beläuft sich die Restmenge auf weniger als 15 Tiere, so gilt diese Stückzahl als eine Partie.

### **4. Beantragung und Erteilung der Einfuhrlizenzen**

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge mittels Lizenzformblatt bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer von 90 Tagen**; max. jedoch bis 30. Juni 2004.
- 4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich
  - 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes beantragt wurde,
  - 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt wurden.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).
- 4.6. Zur Beachtung:

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 4.7. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.
- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

### **5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

## Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 62. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 (MOE-Staaten)

---

- 5.2. Feld 8: Das Land oder die Länder sind verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus einem oder mehreren der im Pkt. 7 genannten Länder.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchttiere, nicht zum Schlachten"
- 5.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:  
"Färsen und Kühe, nicht zum Schlachten, der Höhenrassen Simmentaler Fleckvieh, Grauvieh, Braunvieh, Gelbvieh und Pinzgauer"
- 5.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:  
"ex 0102 90 05/-29/-49/-59/-69"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
"Höhenrassen (Verordnung (EG) Nr. 1143/98)  
Einfuhrjahr: 2003/2004  
Kontingentsnummer 09.4563"

### 6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Der Antragsteller muss sich schriftlich verpflichten, dass die eingeführten Tiere 4 Monate ab dem Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet werden.
- 6.2. Bei Zeitpunkt des Importes ist eine Sicherheit bei der zuständigen Zollbehörde zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere während der 4 Monate nicht geschlachtet werden.
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, wenn der betreffenden Zollbehörde nachgewiesen wird, dass die Tiere
- 6.3.1. vor Ablauf der Frist von 4 Monaten ab dem Tag der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht geschlachtet wurden oder
- 6.3.2. vor Ablauf derselben Frist aus Gründen, die einen Fall höherer Gewalt darstellen, oder aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an Folgen einer Krankheit oder eines Unfalls verendet sind.

### 7. Liste der Länder

Ungarn	Slowakische Republik	Litauen
Polen	Rumänien	Lettland
Tschechische Republik	Bulgarien	Estland

### 8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1143/98 vom 2. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 159).

**Kontingent-Nr. 09.4563**

**Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für traditionelle Einführer**

aus der **70 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p><b>genaue Firmenbezeichnung:</b></p> <p><b>Anschrift:</b></p> <p><b>Tel. Nr. mit DW:</b></p> <p><b>Zuständig für Rückfragen:</b></p> <p><b>Finanzamtssteuernummer:</b></p>
<p><b>2. Nachweise für Einfuhrantrag</b></p>	<p>Ich/wir kann/können folgende Referenzmengen für den Zeitraum gem. Pkt. 1.1. nachweisen:</p> <p>2.1. 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001  <input type="text"/> Stück Rinder</p> <p>2.2. 01. Juli 2001 bis 30. Juni 2002  <input type="text"/> Stück Rinder</p> <p>2.3. 01. Juli 2002 bis 30. Juni 2003  <input type="text"/> Stück Rinder</p> <p><b>2.4. SUMME</b>  <input type="text"/> Stück Rinder</p>
<p><b>3. Erklärung zum Antrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. mit Stichtag 01. Juli 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.3. keinen Antrag als andere Einführer zu stellen,</p> <p>3.4. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p><b>Mir/uns ist bekannt, dass</b> die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p><b>4. Unterzeichnung</b></p>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p>_____</p> <p><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

**Kontingent-Nr. 09.4563**

**Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte für andere Einführer**

aus der **30 % Quote** für Färsen und Kühe bestimmter Höhenrassen, nicht zum Schlachten

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p><b>genaue Firmenbezeichnung:</b></p> <p><b>Anschrift:</b></p> <p><b>Tel. Nr. mit DW:</b></p> <p><b>Zuständig für Rückfragen:</b></p> <p><b>Finanzamtssteuernummer:</b></p>
<p><b>2. Antrag auf Beteiligung</b></p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>..... Stück Rinder</p> </div> <p><b>Antragsmindestmenge: 15 Stück</b>  <b>Antragshöchstmenge: 50 Stück</b></p>
<p><b>3. Erklärung zum Antrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Zeitraum zwischen 01. Juli 2002 und 30. Juni 2003 <b>75 Stück</b> Rinder des KN-Codes 0102 aus Drittländern eingeführt zu habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juli 2003 am Rindfleischsektor tätig zu sein,</p> <p>3.4. keinen Antrag als traditioneller Einführer zu stellen,</p> <p>3.5. die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder innerhalb von 4 Monaten nach dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nicht zu schlachten.</p> <p><b>Mir/uns ist bekannt, dass</b> die im Rahmen dieses Kontingentes eingeführten Rinder unter zollamtlicher Überwachung bleiben.</p>
<p><b>4. Unterzeichnung</b></p>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;"><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

**Nr. 63**  
**INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen**  
**für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003**

GZ: II/7/4/21/17.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

**1. Antragsvoraussetzungen**

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
  - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
  - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
  - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

**2. Antragszeitraum**

**Vom 01. Juli 2003 bis 10. Juli 2003, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**3. Antragsmengen**

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t je Erzeugnisgruppe
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

**4. Anzahl der Lizenzanträge**

Je Ursprungsland und Erzeugnisgruppe können Anträge gestellt werden, wobei die Antragshöchstmengen nicht überschritten werden dürfen. Für Polen gilt bei der Erzeugnisgruppe 1602 50 ein Umrechnungsfaktor von 2,14.

**5. Sicherheit**

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

**6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
**"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... \*)"**

**7. Erteilung der Lizenzen**

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

**8. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

\*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage 1

## Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes**

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>2. Erklärung zur Tätigkeit</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
<b>3. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 63. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen  
für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	Erzeugnisgruppe bzw. KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.07.2003 - 31.12.2003 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	7.510,00	100 %
	09.4774	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	550,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51	Andere Schlachtnebenerzeugnisse, von Rindern		
		0210 99 59 0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
Polen	09.4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	10.400,00	100 %
		1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	4.859,82	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.750,00	80 %

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 63. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen  
für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003

<b>Slowakei</b>	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.750,00	100 %
	09.4644	0206 10 95	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	500,00	100 %
		0206 29 91 0210 20	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
09.4648	1602 50	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	100,00	100 %	
<b>Rumänien</b>	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.000,00	100 %
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	50,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20 0210 99 51	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern		
09.4768	1602 50	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	250,00	100 %	
<b>Bulgarien</b>	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	125,00	100 %

**Nr. 64**  
**INFORMATION – Gefrorenes Saumfleisch**  
**für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**

GZ: II/7/21/17.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für gefrorenes Saumfleisch des KN-Codes 0206 29 91 für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 mit Herkunft aus Drittländern, **außer Argentinien**, mit Festsetzung des Wertzolls auf 4 %.

**1. Antragsvoraussetzungen**

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
  - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
  - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
  - 1.1.3. bei Einreichung des Lizenzantrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

**2. Antragszeitraum**

**Vom 01. Juli 2003 bis 10. Juli 2003, 13.00 Uhr** (Ausschlußfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 5) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**3. Antragsmengen**

Höchstmenge: 80 Tonnen

**Zu beachten ist, dass**

- nur ganzes Saumfleisch eingeführt werden darf.
- Im Sinne dieser Verordnung muss das Fleisch bei der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweisen.

**4. Anzahl der Lizenzanträge**

Es darf nur **ein** Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller bezüglich derselben Regelung mehrere Anträge, so sind alle diese Anträge unzulässig.

**5. Sicherheit**

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

**6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 6.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 6.3. Felder 14 und 15: Hier ist einzutragen:  
"gefrorenes Saumfleisch"
- 6.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:  
"0206 29 91"
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
**"Saumfleisch (Verordnung (EG) Nr. 996/97) -  
Kontingenznummer. 09.4020"**

**7. Erteilung der Lizenzen**

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2004.**
- 7.3. Zur Beachtung:  
  
Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.
- 7.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

**8. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 27. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 996/97 vom 3. Juni 1997 (ABl. der EG Nr. L 144).

## **Hinweis**

Für die Einfuhr der 700 Tonnen Saumfleisch, gefroren, aus **Argentinien** ist zu beachten:

- **Lizenzbeantragung:** laufend möglich (Vorlage der Echtheitsbescheinigung notwendig)
- **Sicherheit:** €12,00 je 100 kg
- **Gültigkeitsdauer der Lizenzen:** bis 30. Juni 2004  
(Beachten: Die Echtheitsbescheinigung gilt nur 3 Monate ab Ausstellungsdatum.)
- **Ursprungsland:** Argentinien ist verbindlich anzugeben. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Argentinien.
- Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ist das Original und eine Kopie der Echtheitsbescheinigung **den Zollbehörden** vorzulegen.
- Zu **beachten** ist, dass die in der Bescheinigung vermerkte Menge mit der in der entsprechenden Einfuhrlizenz eingetragenen Menge übereinstimmen muss.
- Gefrorenes Saumfleisch im Sinne dieser Verordnung ist Fleisch, das sich zum Zeitpunkt der Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft in gefrorenem Zustand befindet und eine Kerntemperatur von -12°C oder weniger aufweist.

**Anlage zum Lizenzantrag (Saumfleisch)**  
nach den besonderen Einfuhrregelungen für gefrorenes Saumfleisch

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>2. Erklärung zur Tätigkeit</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tag der Einreichung des Lizenzantrages).
<b>3. Erklärung zum Lizenzantrag</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich derselben Regelung für dieses Jahr gestellt zu haben oder zu stellen,  3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen alle Anträge ungültig sind.
<b>4. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

**Nr. 65**  
**INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004**

GZ: II/7/21/17.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

**1. Ausschreibungsmenge**

1.1. **40.000 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 und mindestens 20 % mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen. Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicksten Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (**A-Erzeugnisse**)

1.2. **10.700 t** Rindfleisch (als Fleisch mit Knochen ausgedrückt), zur Herstellung anderer Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch. Das sind Verarbeitungserzeugnisse, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der VO (EG) Nr. 1254/1999 genannten Erzeugnisse bzw.
- die unter Pkt. 1.1. genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse.

Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (**B-Erzeugnisse**)

**2. Antragsvoraussetzung**

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,

2.1.3. in den letzten 12 Monaten mindestens ein Mal Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,

Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.

2.1.4. mit Stichtag 01. Jänner 2003 noch in der Rindfleischverarbeitung tätig ist.

2.2. Ein Antrag auf Einfuhrrechte darf höchstens für 10 % der verfügbaren Menge, gem. Pkt. 1 gestellt werden.

### **3. Beantragung der Einfuhrrechte**

- 3.1. **Bis zum 04. Juli 2002, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. *Bei Beantragung der Einfuhrrechte ist eine Sicherheit von EUR 6,00 je 100 kg zu leisten. Diese Sicherheitsleistung ist unbedingt in Form einer Einzel-Bankgarantie zu erbringen.*
- 3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 3.4. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.

### **3.5. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.**

### **4. Beantragung der Einfuhrlizenzen**

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit bis zum **20. Februar 2004** gestellt werden.
- 4.2. Die Sicherheit beträgt **€12,00 je 100 kg**.
- 4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen**, max jedoch bis 30. Juni 2004.
- 4.4. Die Zuteilungsmengen, für die bis zum 21. Februar 2003 keine Lizenzanträge gestellt wurden, werden für eine weitere Zuteilung verwendet.
- 4.5. Einfuhrlizenzen dürfen insgesamt nur noch maximal in Höhe der zugeteilten Einfuhrrechte beantragt werden. D.h., wenn Einfuhrlizenzen bzw. Teilmengen davon nicht genutzt werden, können die verfallenen Mengen nicht noch einmal beantragt werden (es verfallen somit auch die zugeteilten Einfuhrrechte im entsprechenden Umfang).

### **4.6. Zur Beachtung:**

Entsprechend Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143 S. 35) ist bei jeder Abschreibung in **Spalte 31** der Originallizenz das **Ursprungsland** einzutragen. Dieser Eintrag ist eine Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85. Das Fehlen dieses Eintrages führt zu Verzögerungen bei der Lizenzbearbeitung.

### **4.7. Die Übertragung der Rechte dieser Einfuhrlizenzen ist ausgeschlossen.**

- 4.8. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

### **5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

## *Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

---

- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).
- 5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
- **im Falle der Regelung A):**  
"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in ..... (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. ....\*/.../2002.**  
**Kontingentsnummer 09.4057"**
  - **im Falle der Regelung B):**  
"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in ..... (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. ....\*/.../2002.**  
**Kontingentsnummer 09.4058"**

### **6. Einfuhrbedingungen**

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Die Sicherheit wird anteilmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

### **7. Rechtsgrundlagen**

- 7.1. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143).
- 7.2. Vorbehaltlich eventueller Änderungen ist der demnächst im EG-Amtsblatt erscheinende Verordnungstext mit den Durchführungsbestimmungen zu dieser Einfuhrregelung verbindlich.

\* **VO-Nummer wird bei der Zuteilung der Einfuhrrechte bekanntgegeben**

Anlage 1

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1.

**(A-Erzeugnisse)**

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p><b>genaue Firmenbezeichnung:</b></p> <p><b>Anschrift:</b></p> <p><b>Tel. Nr. mit DW:</b></p> <p><b>Zuständig für Rückfragen:</b></p> <p><b>Finanzamtssteuernummer:</b></p>
<p><b>2. Antrag auf Beteiligung</b></p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>.....kg Rindfleisch</p> </div> <p><b>Antragshöchstmenge: 4.000 t</b> Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.</p>
<p><b>3. Erklärung zur Tätigkeit</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2003 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.</p>
<p><b>4. Erklärung zum Lizenzantrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,</p> <p>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p><b>5. Unterzeichnung</b></p>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;"><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2.

**(B-Erzeugnisse)**

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

<p><b>1. Angaben zum Antragsteller</b></p>	<p><b>genaue Firmenbezeichnung:</b></p> <p><b>Anschrift:</b></p> <p><b>Tel. Nr. mit DW:</b></p> <p><b>Zuständig für Rückfragen:</b></p> <p><b>Finanzamtssteuernummer:</b></p>
<p><b>2. Antrag auf Beteiligung</b></p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 20px; margin: 10px auto; text-align: center;"> <p>.....kg Rindfleisch</p> </div> <p><b>Antragshöchstmenge: 1.070 t</b> Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.</p>
<p><b>3. Erklärung zur Tätigkeit</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Jänner 2003 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.</p>
<p><b>4. Erklärung zum Lizenzantrag</b></p>	<p><b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b></p> <p>4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,</p> <p>4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.</p>
<p><b>5. Unterzeichnung</b></p>	<p><b>Ort, Datum</b> _____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;"><b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b></p> <p><b>Firmenstempel</b></p>

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 65. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 30. Juni 2004

Anlage 3

KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von <u>A-Erzeugnissen</u> €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von <u>B-Erzeugnissen</u> €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.414	420
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	2.211	657
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.211	657
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.041  3.041	903  903

**Nr. 66**  
**INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch**  
**für das 2. Halbjahr 2003**

GZ: II/7/21/17.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für das 2. Halbjahr 2003 aus Slowenien mit einer Ermäßigung der Wert- und Sonderzölle.

**1. Antragsvoraussetzungen**

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
  - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
  - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
  - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

**2. Antragszeitraum**

**Vom 01. Juli 2003 bis 14. Juli 2003, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**3. Antragsmengen**

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmenge: 10.365,00 t Rindfleisch der KN-Codes ex 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50 und 0201 30 00

**4. Anzahl der Lizenzanträge**

Je Antragsteller darf nur ein Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle Anträge ungültig.

**5. Sicherheit**

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

**6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 6.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:  
"Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt"
- 6.4. Felder 15 und 16: Hier können eine oder mehrere Unterpositionen der Positionen gem. Pkt. 3.2. der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend dem im Feld 16 eingetragenen 8-stelligen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 2).
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
**"Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 / Kontingentnummer 09.4082"**

**7. Erteilung der Lizenz**

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

**8. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2673/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. der EG Nr. L 306).

## Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa-Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus Slowenien  
mit Ermäßigung des Zollsatzes

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>2. Erklärung zur Tätigkeit</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages ).  Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
<b>3. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 66. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleisch  
für das 2. Halbjahr 2003

---

**Anlage 2**

<b>KN-Codes (Feld 16 der Lizenz)</b>	<b>Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Feld 15 der Lizenz)</b>
0201 10 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ganze oder halbe Tierkörper, andere als aus hochwertigem Rindfleisch
0201 20 20	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, "quartiers compenses"
0201 20 30	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Vorderviertel, zusammen oder getrennt
0201 20 50	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, Hinterviertel, zusammen oder getrennt
0201 30 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, ohne Knochen

**Nr. 67**  
**INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004**

GZ: II/7/21/17.06.2003

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch für den Zeitraum 1. Juli 2003 bis 31. Dezember 2003 aus den Ländern Estland, Litauen und Lettland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

**1. Antragsvoraussetzungen**

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
  - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
  - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
  - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

**2. Antragszeitraum**

**Vom 01. Juli 2003 bis 14. Juli 2003, 13.00 Uhr** (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

**3. Antragsmengen**

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

**4. Anzahl der Lizenzanträge**

Jeder Antragsteller darf nur einen Antrag je Erzeugnisgruppe stellen (siehe Anlage 2); reicht ein Antragsteller mehr als einen Antrag für eine Gruppe ein, so sind alle seine Anträge für diese Gruppe ungültig.

**5. Sicherheit**

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

**6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)**

- 6.2. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes der jeweiligen Gruppe aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:  
"**Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 / Kontingentnummer 09..... \*)**"

**7. Erteilung der Lizenzen**

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 180 Tagen**.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

**8. Rechtsgrundlagen**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1429/2002 vom 2. August 2002 (ABl. der EG Nr. L 206).

**9. Wichtiger Hinweis**

**Derzeit gibt es für Estland und Lettland keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.**

\*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

**Anlage 1**

## Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Estland, Lettland und Litauen mit Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %**

<b>1. Angaben zum Antragsteller</b>	<b>genaue Firmenbezeichnung:</b>  <b>Anschrift:</b>  <b>Tel. Nr. mit DW:</b>  <b>Zuständig für Rückfragen:</b>  <b>Finanzamtssteuernummer:</b>
<b>2. Erklärung zur Tätigkeit</b>	<b>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</b>  2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,  2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
<b>3. Unterzeichnung</b>	<b>Ort, Datum</b> _____  _____ <b>rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</b>  <b>Firmenstempel</b>

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 67. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Menge für den Zeitraum 01.07.2003 - 31.12.2003 (in t)	Antragshöchstmenge (in t)
Estland	09.4851	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	725,00	72,500
		1602 50 10	Zubereitungen oder Konserven von Rindfleisch, nicht gegart, einschließlich Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		
	09.4852	0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	65,00	6,500
Lettland	09.4871	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	375,00	37,500
		0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51 0210 99 90	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 67. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Juli 2003 bis 31. Dezember 2004

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	Menge für den Zeitraum 01.07.2003 - 31.12.2003 (in t)	Antragshöchstmenge (in t)
Litauen	09.4861	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.100,00	110,000
		0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51 0210 99 90	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		

**Nr. 68**  
**Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**

Gültig ab **07. Juni 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11	- - Hühner:			
	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000		0,00
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000		0,00
				<b>€100 kg</b>
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnabenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 12 10 9900		0,00
				0,00
ex 0207 12 90	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen ----- "Hühner 65 v.H." ----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 12 90 9190		0,00
				0,00
	----- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung ----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 12 90 9990		0,00
				0,00
ex 0207 14	- - Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:			
	---- nicht entbeint:			
ex 0207 14 20	----- Hälften oder Viertel: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon: ----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 60 9900		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 14 70	----- andere: ----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze: ----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind ----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf: ----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist ----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren: --- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint: ----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch ----- andere: ----- andere als Sterze ---- nicht entbeint: ---- Schenkel und Teile davon:	0207 27 10 9990		0,00

*Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch*

Nr. 68. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

---

0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

(\*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

**NB:** Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

## Bankgarantie

für den Bereich

- |                          |  |                        |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse <sup>1)</sup>   | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen<br>Produktionserstattung Stärke/Zucker)<br>und Nicht unter Anhang I des Vertrages<br>fallende Waren <sup>1)</sup> | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker <sup>1)</sup>  | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma): .....

Eintragung im Firmenbuch:  JA unter FN .....  NEIN

Anschrift des Antragstellers: .....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)  
1200 Wien  
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom: .....

betreffend

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren <sup>1)</sup> |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ..... <sup>1) 2)</sup>                  |
| <input type="checkbox"/> | Intervention <sup>1)</sup>                                   |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge: .....Stück/kg

Fläche: .....Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen  (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE

---

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden  
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-  
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:.....      Telefax-Nr.: .....

---

(Ort, Datum)

---

(firmenmäßige Zeichnung)  
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite  
der Agrarmarkt Austria ([www.ama.at](http://www.ama.at)) im Internet verfügbar.**

**Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria  
II/7 - Vieh und Fleisch  
Dresdner Straße 70  
Postfach 62  
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0  
Telefax: (01) 331 51-297  
E-mail: [office@ama.gv.at](mailto:office@ama.gv.at)

Hersteller: Eigendruck